

Einschätzung muß parteilich und damit zugleich objektiv sein. Das verlangt in erster Linie, daß diese Einschätzung alle wesentlichen Seiten der Persönlichkeit, gemessen an den Anforderungen des Untersuchungsführers und unter Berücksichtigung der subjektiven Leistungsvoraussetzungen des Einzuarbeitenden, real und differenziert erfassen muß. Der Betreuer hat den Einzuarbeitenden stets in seiner Entwicklung und Veränderung zu beurteilen. Das heißt, er muß Entwicklungsfortschritte feststellen und es verstehen, sie dem Einzuarbeitenden bewußt zu machen. Er muß aber auch zeitweilige Stagnation, Erscheinungen der Über- oder Unterforderung oder Anzeichen für persönliche Konflikte rechtzeitig erkennen und in angemessener Weise darauf reagieren.

Er soll sich bei der Erarbeitung seiner persönlichen Einschätzung auf das Kollektiv stützen. Ein derartiges Herangehen ist zugleich eine wesentliche Hilfe für ihn bei der selbstkritischen Beurteilung seiner Fähigkeit zur Einschätzung des Einzuarbeitenden. Der Betreuer muß bei der Erarbeitung seiner Einschätzung auch Urteile und Meinungen des Einzuarbeitenden über die Wirksamkeit und Gestaltung des Einarbeitungsprozesses kritisch verarbeiten können.

Aufbauend auf seinen Lebenserfahrungen und gesammelten Erkenntnissen sollte der Betreuer ständig bestrebt sein, durch geeignete Maßnahmen des Selbststudiums, Gespräche mit anderen erfahrenen Angehörigen der Diensteinheit sowie weitere Formen der Qualifizierung, seine Fähigkeit zur Beurteilung von Untersuchungsführern weiter zu vervollkommen.

(3) Der Betreuer muß bereit und in der Lage sein, gegenüber dem einzuarbeitenden Angehörigen Geduld und Verständnis aufzubringen und das Mittel der helfenden Kritik richtig einzusetzen.

Ein grundlegendes Erfordernis an das Auftreten und Verhalten des Betreuers ist seine Fähigkeit, mit dem Einzuarbeitenden geduldig und verständnisvoll zusammenzuarbeiten und beharrlich die Ziele und Inhalte des Einarbeitungsprozesses zu realisieren. Diese Eigen-